

# Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaction: Lic. D. Hölemann.

Nr. 15.

Leipzig, den 22. Februar

1853.

## Verordnung

an sämtliche evangelisch-lutherische Pfarrer im Königreiche Sachsen, die Ablösung der geistlichen Gefälle betreffend.

Die Ablösung der auf Grundstücken haftenden Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener ist von vielen Kirchen- und Schulinspectionen nach Vorschrift der Verordnung vom 6ten August 1851. in Angriff genommen und mit lobenswerther Thätigkeit im wohlverstandenen Interesse der Berechtigten, wie der Verpflichteten und der Gemeinden zu Stande gebracht und es ist damit die Absicht jener Verordnung wenigstens theilweise erreicht worden.

Viele solcher Ablösungen sind aber dem Ministerio zur Genehmigung noch nicht vorgelegt und es ist nicht ohne Grund zu vermuthen, daß ein Theil derselben noch gar nicht in Angriff genommen worden ist.

Das unterzeichnete Ministerium hat aber, Kraft der Ihm obliegenden Fürsorge für die Kirchen- Pfarr- und Schullehne, die dringende Pflicht, soweit nöthig, durch geschärfte Anordnungen die Beschleunigung jener Ablösungen im Interesse aller Betheiligten herbeizuführen. Es werden daher die evangelisch-lutherischen Pfarrer des Landes angewiesen, binnen vierzehn Tagen Anzeige darüber zu machen:

- 1.) ob und an welchem Tage die zur Ablösung zu bringenden Geld- und Naturalbezüge, auch Dienste, welche ihre Kirche, ihr Pfarrlehn, die Diaconat- Lehrer- und Kirchendiener- Stellen ihrer Parochie zu fordern haben, der Kirchen- oder Schulinspection, in der Oberlausitz: der Collaturbehörde, zur Einleitung der Verhandlungen darüber angezeigt worden sind?
- 2.) ob und an welchem Tage die Verhandlung mit den Verpflichteten stattgefunden hat?
- 3.) ob dabei oder wann später eine Vereinigung über die Ablösung zu Stande gekommen ist? oder
- 4.) ob die Ablösung der betreffenden Gefälle, auf Provocation der Verpflichteten, etwa vor einer Special-Commission anhängig ist?

Diese Anzeigen sind bei den betreffenden Kreisdirectionen, beziehentlich bei dem Gesamt-Consistorio in Glauchau, einzureichen, welche das Nöthige darauf verfügen und sie dann an das unterzeichnete Ministerium abgeben werden.

Pfarrer, in deren Parochie eine Ablösung solcher Geld- und Naturalgefälle gar nicht vorzunehmen gewesen ist, haben in derselben Frist einen Vacatschein bei den obgedachten Behörden einzureichen.

Dresden, den 10. Februar 1853.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.  
von Falkenstein.

Schreyer.

## Das Bedürfniß eines Predigerseminars für unsere Landes- kirche und ein Surrogat dafür.

(Schluß).

Ist der Zweck dieser Zeilen bisher ein meist nur negativer gewesen, und ist er dahin gegangen, nach schwachen Kräften vor solchen Einrichtungen zu warnen, die der Kirche und deren Dienern nicht zum Nutzen gereichen können; so soll doch nun auch nicht ganz versäumt werden, einige positive Rathschläge zur Abhülfe der dargestellten Mängel zu geben, nicht anders jedoch, als mit der Bitte um christliche, liebevolle und nachsichtige Beurtheilung der jedenfalls auch an ihnen zu machenden Ausstellungen. Den Uebergang dazu soll mir ein nochmaliger Blick auf den bisher besprochenen Aufsatz bilden.

Es thut mir weh, daß dieser letzte Blick von einem gewissen Schmerzgeföhle getrübt wird. Ich muß gestehen, daß mich einzelne Ausdrücke schmerzlich berührt haben, und dahin rechne ich diejenigen, in welchen der geehrte Verfasser von der Seel-

sorge im engeren und weiteren Sinne spricht, und wo er die Candidaten in derselben „eingeeübt und eingeschult“ wissen will. Die Seelsorge umfaßt den ganzen Heilswillen unseres Herrn und Erlösers, das ganze Amt des Geistlichen ist Seelsorge; sie muß der innerste und wärmste Pulsschlag des geistlichen Herzens seyn; im Bewußtseyn der Seelsorge ist der protestantische Geistliche nicht, wie sonst, minister verbi et sacramentorum, sondern da ist er sacerdos in vollster Wahrheit, er soll als Priester alle seine Gemeindeglieder als Opfer Gotte, seinem Herrn, auf treuem Herzen entgegentragen. Dazu muß er von der Liebe Christi ganz durchdrungen und geheiligt seyn, seines Herrn Kreuz auf sich nehmen, keine Last, keine Arbeit, keine Anstrengung scheuen, wenn's gilt, ein Schwaf zu retten und dem Erzhirten zu gewinnen. Hier kann aber von keinem Einüben und Einschulen die Rede seyn; denn so gewiß die Liebe zu Christo nicht eingeübt und eingeschult werden kann, sondern immer ein Gnadenact des Herrn selbst ist und bleibt, so gewiß kann auch ihre herrlichste Frucht, die amtliche Sorge für die dem